



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: GPK-Bericht mit offensichtlichen Mängeln**

Autor/in: [Jürg Wiedemann](#)

Mitunterzeichnet von: Regula Meschberger, Rosmarie Brunner

Eingereicht am: 5. September 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Juni 2013 veröffentlichte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihren [Bericht](#) "betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch die GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL":

1. Zu Kap. II: GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL

Die GPK-Arbeitsgruppe zog zur Unterstützung ihrer Arbeit juristische Berater bei. Es sollte überprüft werden, wie die neue schweizerische Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt wird und wie die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft (Stawa) funktioniert.¹ Dafür brauchte es also Experten, die das neue Gesetz kennen und die auch Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege haben. Die Arbeitsgruppe zog folgende beiden Experten bei:

- Frau Dr. iur. Catherine Westenberg, Advokatin und Mediatorin SAV: Sie verfügt über fundiertes Fachwissen in Gesellschafts- und Vertragsrecht, Ehe- und Ehescheidungsrecht, Erbrecht, Arzt- und Krankenversicherungsrecht, Internationales Privatrecht sowie Wettbewerbsrecht.²
- Herr Dr. iur. Peter Meier, Advokat, alt Kantonsgerichtspräsident, ehemaliger Direktionssekretär der damaligen Justiz, Polizei und Militärdirektion (JPMD), heute Sicherheitsdirektion (SID), und von 1.12.1998 bis 31.3. 2002 Präsident des Verwaltungsgerichts, ab 1.4.2002 Präsident des Kantonsgerichts sowie dessen Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Als Präsident des Kantonsgerichts bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2008 oberster Chef der ehemaligen Mitarbeiter/-innen der Statthalterämter, die heute praktisch alles Mitarbeiter/-innen der Stawa sind. Er war auch jahrelang oberster Chef der heutigen Ersten Staatsanwältin. Sein Spezialgebiet ist das Verwaltungsrecht. Er ist nicht spezialisiert im Strafrecht (keine Erfahrung "in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung" gemäss EG StPO §5, Abs. 2)³. Die neue StPO ist nach seiner Pensionierung in Kraft getreten.

Die drei Mitglieder der Fachkommission "Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft" (Dr. iur. Adrian Jent, lic. iur. Enrico Rosa, lic. iur. Hanspeter Uster) verfügen über das erforderliche (Praxis-)Fachwissen im Strafrecht und arbeiten seit der Einführung der neuen StPO tagtäglich mit diesem neuen Gesetz. Hanspeter Uster wurde am 12. Dezember 2012 u.a. aufgrund seines grossen Fachwissens im Bereich Administrativuntersuchungen bei der Polizei⁴ sowie der Beaufsichtigung von Staatsanwaltschaften von der Vereinigten Bundesversammlung in die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft gewählt.⁵

1 vgl. Schweiz am Sonntag vom 23. Juni 2013: "Die Verlierer können es nicht lassen", S. 53

2 <http://www.westenbergpartner.ch/page.php?lang=0&sel=7>

3 http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/protokolle/2009/p2009-03-12/2008-148_eg_stpo.pdf

4 http://www.baselland.ch/mitteilungen_nachm-htm.310580.0.html

5 <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/237.pdf>

2. Zu Kap. III. Vorgehen und Kap. 3.2 b Schwachstellen und Steigerungspotential

Der Bericht soll sich vorwiegend auf Befragungen von Mitarbeiter/-innen aller Funktionsstufen stützen,¹ also auf mündliche Auskünfte von Mitarbeitenden der jeweiligen Dienststellen.

Ergebnisse von Befragungen von Mitgliedern der Fachkommission und Gerichte sind im Bericht - soweit ersichtlich - keine enthalten. Weshalb nicht?

Dem Bericht ist zudem nicht zu entnehmen, auf welche qualitativen und quantitativen Daten sich z.B. die Aussage stützt, dass die Gerichte in Baselland wesentlich "höhere inhaltliche und formelle Anforderungen"² bei der Verhängung von Untersuchungshaft stellen würden als die Gerichte in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Zürich. Eine solche Aussage setzt zwingend voraus, dass der Arbeitsgruppe sowohl die Daten der gesamten Anklagen und Haftanträge der Stawa und der Urteile der Gerichte in Baselland sowie derjenigen der Restschweiz in einer statistisch auswertbaren Form vorgelegen sind. Und es setzt zudem voraus, dass diese von den Experten der Arbeitsgruppe in statistisch korrekter Weise ausgewertet worden sind. Im Bericht finden sich keinerlei Hinweise hinsichtlich Quellen und statistischer Methoden. Sollte es sich um eine pauschalisierende, rein qualitative Aussage vom "Hörensagen" von Mitarbeitenden der Stawa und/oder der Polizei ohne vergleichenden, statistischen Bezug handeln, so kann diese selbstredend nicht von Relevanz sein.

3. Zu den Zahlen und Fakten

Die Zahlen in den beiden Amtsberichten 2011 und 2012 des Kantonsgerichts in Bezug auf Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht lassen die Richtigkeit der oben in Kap. 2 erwähnten Aussage des GPK-Berichts als zweifelhaft erscheinen: Im 2012 sind von 292 Anträgen auf Anordnung der Untersuchungshaft, Verlängerung der Untersuchungshaft, Anordnung der Sicherheitshaft und einigen anderen, aus dem Amtsbericht nicht verifizierbaren Unterkategorien, insgesamt 33 Anträge abgewiesen worden, was tiefen 11.3% entspricht.³ Im Vorjahr wurden von 243 Anträgen total 22 abgewiesen, was 9.1% entspricht.⁴ Insgesamt darf der prozentuale Anteil der abgewiesenen Anträge im verglichenen Zeitraum unter Berücksichtigung der normalen statistischen Schwankung somit als konstant und gering beurteilt werden, was auf eine einheitliche Beurteilung des Zwangsmassnahmengerichts im untersuchten Zeitraum hindeutet. Auch der Umkehrschluss ist offensichtlich: Wären die inhaltlichen und formellen "Anforderungen an einen "dringlichen Tatverdacht" zur Verhängung der Untersuchungshaft"⁵ zu hoch und damit für die Stawa nicht oder nur mit hohem Aufwand zu bewältigen, so könnte der prozentuale Anteil der abgewiesenen Fälle kaum nur bescheidene 9.1% resp. 11.3% betragen, zumal die Stawa gemäss eigener Aussage in der Interpellationsantwort 2013-171 zwar eine "hohe Belastung" verkraften muss, zusätzliche Ressourcen von ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aber erst gegen "Ende des Jahres 2014" nach Abschluss der Reorganisation prüfen will.⁶

Ein Vergleich der Anzahl der abgewiesenen Anträge auf Anordnung auf Untersuchungshaft durch die Kantone Basel-Stadt und Zürich mit unserem Kanton ergab Folgendes:

- Kanton Basel-Stadt: Gemäss Herrn Dr. Thomas Schweizer, Strafgericht Basel-Stadt, sind im Jahre 2011 von 354 Anträgen auf "Verhängung von U'Haft" (also ohne Verlängerung der U'Haft und Anordnung der Sicherheitshaft) 25 abgelehnt worden, was 9.0% entspricht. Im Jahre 2012 sind von 367 Anträgen 33 abgelehnt worden, was 7.1% entspricht.⁷
- Kanton Zürich: Gemäss Auskunft des Obergerichts des Kantons Zürich, Herrn Alberto A. Nido, sowie der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Herrn Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser, führen diese Behörden keine Statistik über die Anzahl der von den Zwangsmassnahmege-

1 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf> (S. 2)

2 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf> (S. 6)

3 http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-040_04.pdf (S. 113ff)

4 http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-040_04.pdf (S. 117ff)

5 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf> (S. 6)

6 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-171.pdf> (S. 5, 6)

7 Vgl. Jahresbericht 2012 des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat, S. 359: <http://www.regierungsrat.bs.ch/jahresbericht-2012.pdf>

richten abgelehnter Haftanträge.

Fazit 1: Der Kanton Basel-Stadt führt eine entsprechende Statistik. Die Differenz zwischen den entsprechenden Zahlen vom Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterscheiden sich bezüglich prozentualer Ablehnung in Sachen Haft nur marginal, so dass auch hier die Frage unbeantwortet bleibt, weshalb dieser Kanton als Referenzgrösse von der GPK Arbeitsgruppe herangezogen wird.

Fazit 2: Der Kanton Zürich führt offensichtlich keine Statistik, so dass eine verlässliche vergleichende Statistik mit diesem Kanton gar nicht möglich ist. Wie konnte die Arbeitsgruppe der GPK den Kanton Zürich ohne entsprechendes Zahlenmaterial als Vergleichskanton herbeiziehen?

Ähnliche Überlegungen in Bezug auf angebliche Tatsachenfeststellungen im GPK-Bericht lassen sich auch aus dem Schreiben der Geschäftsleitung der Gerichte unseres Kantons entnehmen. Wenn selbst das höchste Organ unserer Rechtsprechung sich zur Feststellung hinreissen lässt, dass Aussagen im Bericht "tatsachenwidrig"¹ seien, so löst auch das unweigerlich grundsätzliche Fragen zur Qualität der Arbeit der GPK-Arbeitsgruppe auf.

4. Die Fachkommission und der Berater der Arbeitsgruppe Dr. iur. Peter Meier

Die Fachkommission zeigte auf, wo aus ihrer Sicht die Schwachstellen bei der Stawa liegen. Das ist ihr gesetzlicher Auftrag. Der Gesetzgeber wollte, dass der Bericht der Fachkommission nicht schubladiert, sondern vom Landrat (also öffentlich) zur Kenntnis genommen wird. Das soll sich jetzt ändern: Der Bericht der Fachkommission soll gemäss GPK-Bericht in Zukunft unter Verschluss bleiben. Er soll also vom Regierungsrat verheimlicht werden können, wenn er nicht genehm ist. Der Bericht soll so zu einem "internen" Papier als Arbeitsgrundlage für den Regierungsrat verkommen. Das neue Öffentlichkeitsprinzip lässt grüssen ...

Die heutigen Gerichtspräsidien - als angebliche Leistungsempfänger der Stawa - sollen auch nicht mehr in der Kommission Einsitz nehmen dürfen.² Offensichtlich will man keine Expertinnen und Experten in der Fachkommission, die am Puls der Praxis der Rechtspflege unseres Kantons stehen und so Schwachstellen am besten und schnellsten erkennen können. Dass das Kantonsgericht (die frühere Abteilung Zivil- und Strafrecht war Leistungsempfängerin der ehemaligen Statthalterämter) über Jahre hinweg die direkte Aufsicht mit Weisungsrecht über die Statthalterämter hatte, wird im GPK-Bericht der Arbeitsgruppe nicht erwähnt. Im Gegensatz dazu hat die Fachkommission kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Stawa. Sie kann nur mahnen, wenn etwas nicht funktioniert, wie es sollte. Dagegen etwas tun, kann sie selber nichts. Die Entscheide fällt alleine der Regierungsrat und nicht die Fachkommission. Aus welchem Grund sollten wir diese Expertinnen und Experten nicht mehr in der Fachkommission haben? Sollen hier Kritiker mundtot gemacht werden?³

Oder was steckt hier für eine Agenda dahinter? Dr. iur. Peter Meier war im Jahre 2009 Mitglied des überparteilichen Komitees gegen eine Aufsicht des Regierungsrates mit Fachkommission über die Stawa. Eine geteilte Aufsicht (Regierungsrat und Fachkommission) sei "des Teufels", so Meier. Dieses Gesetz sei "falsch, inakzeptabel, rechtsstaatlich gefährlich".⁴

Angesichts dieser Äusserungen stellt sich mir folgende Frage: Ist es nicht so, dass mit dem Beizug von Dr. iur. Peter Meier als Berater und gleichzeitiger Zusammensetzung der Arbeitsgruppe mit Landrätinnen und Landräten, welche damals gegen die heutige Aufsichtsform im Parlament gestimmt haben, das Ergebnis zumindest in Bezug auf die Fachkommission von vornherein feststand?⁵ Wusste der Präsident der GPK über die äusserst pointierte und öffentlich vorgetragene Meinung von Dr. iur. Peter Meier Bescheid?

Falls der Präsident der GPK nichts über die Haltung von Dr. iur. Peter Meier wusste, hat er seine Abklärungs- und Sorgfaltspflicht einer neutralen und unparteiischen Untersuchung sowie Auswahl der Mitwirkenden am Bericht aus meiner Sicht klar verletzt. Falls er hingegen davon Kenntnis hatte,

1 Schreiben der Geschäftsleitung der Gerichte vom 25. Juni 2013 an den Landrat, samt Beilage.

2 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf> (S. 3)

3 Basler Zeitung vom 19. Juni 2013: "Wer kontrolliert die Anklage?", S. 15

4 <http://www.onlinereports.ch/Politik.110+M55c3c961697.0.html>

5 vgl. Schweiz am Sonntag vom 23. Juni 2013: "Die Verlierer können es nicht lassen", S. 53

nahm der Präsident der GPK das parteiische Resultat in Bezug auf die Fachkommission und die Gerichte von Anfang an billigend in Kauf und wandte offensichtlich keine Mühe auf eine unabhängige und fundierte Untersuchung auf. Ein solches mangelhaftes Verhalten eines GPK-Präsidenten entspräche gewiss nicht der Intention des Gesetzgebers, wie eine GPK tätig sein sollte.

Was waren die Beweggründe bzw. Überlegungen für die erfolgte politische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe?

5. Zu Kap. 3.2 Schwachstellen und Steigerungspotential

Gemäss GPK-Bericht führen "die (...) Anforderungen des ZMG [Zwangsmassnahmengerichts] (...) zu Spannungen zwischen Polizei und STAWA". Die Stawa sei "gar nicht mehr bereit (...) Verfahren [gegen Kriminelle] zu eröffnen, bzw. dem ZMG Anträge zu unterbreiten".¹

Ich hoffe, dass die im GPK-Bericht im Präsens verfasste Abhandlung zu diesem Thema ein redaktionelles Versehen und dieses passive Verhalten der Stawa heute nicht mehr Praxis ist. Falls dies tatsächlich in der Vergangenheit der Fall war, so befremdet das. Urteile der Gerichte, die von der Stawa nicht akzeptiert werden können, sind durch diese - so verstehe ich unser Rechtssystem - an die nächste Instanz weiterzuziehen, gegebenenfalls bis vors Bundesgericht.

Wollte dieser GPK-Bericht tatsächlich zum Ausdruck bringen, dass die Stawa zwei Möglichkeiten hatte:

- Die erste Möglichkeit war, die Urteile des ZMG anzufechten und in gewichtigen Fällen an die nächste Instanz weiterzuziehen, bis vors Bundesgericht.
- Die zweite Möglichkeit war, nicht mehr "bereit zu sein, Verfahren zu eröffnen bzw. dem Zwangsmassnahmengericht Anträge zu unterbreiten".²

Und die Stawa soll sich laut dem GPK-Bericht für die zweite Variante entschieden haben und diese Praxis heute noch fortsetzen; ein aus rechtsstaatlicher Sicht ungeheuerlicher Vorwurf ...

6. Schlussabstimmung zum Bericht

Der GPK-Bericht wurde mit 10 : 1 Stimmen nicht einstimmig befürwortet. Offenbar hat ein Mitglied diese - aus meiner Sicht - offensichtlichen und groben Mängel des Berichtes erkannt und gegen diesen Bericht gestimmt.

7. Quintessenz

Aus den Überlegungen in Kap. 1 bis 5 stellt sich mir unweigerlich folgende Frage: Entweder hat die Arbeitsgruppe der GPK nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet und der GPK-Bericht ist das Ergebnis falscher Auskünfte und die Arbeitsgruppe war leichtgläubig. Oder: Die GPK-Arbeitsgruppe hat unterbewusst unter der Leitung ihres Präsidenten nach einer gewissen Agenda gearbeitet und der GPK-Bericht ist das Ergebnis. Keine der beiden Varianten vermag eine befriedigende Antwort zu liefern.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat treffen, damit die unter Kap. 5. (siehe oben) geschilderten inakzeptablen Zustände - sofern der GPK-Bericht nicht lügt - behoben werden?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Mitglieder der Fachkommission trotz offensichtlichen Beeinflussungsversuchen der Politik, ihren gesetzlichen Auftrag auch weiterhin unabhängig erfüllen können?

¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf> (S. 8)

² Ebenda